



Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen in den Jahren 2017 bis 2019

8. November 2016

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen in den Jahren 2017 bis 2019 samt Bericht mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	4
1.2 Politischer Prozess in Obwalden	4
2. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich	5
2.1 Bundesverfassung	5
2.2 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz	5
2.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit	6
3. Rahmenkredit im Kontext zur Vereinbarung.....	6
4. Erfahrungen mit der Vereinbarung bzw. mit den Rahmenkrediten	6
4.1 Kanton Uri	6
4.2 Kanton Zug	7
4.3 Kanton Schwyz	7
4.4 Kanton Nidwalden.....	7
4.5 Kanton Aargau.....	7
5. Besucherzahlen der Saisons 2013/14 bis 2015/16	8
6. Beurteilung der Situation hinsichtlich der Vereinbarung.....	9
7. Antrag des Regierungsrats.....	9
7.1 Gründe für einen neuen Rahmenkredit	9
7.2 Rechtliche Grundlagen	10
8. Evaluation.....	10

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2010 trat die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (nachfolgend Vereinbarung genannt) in Kraft. Folgende sechs Kantone sind der Vereinbarung bisher beigetreten: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau. Der Kanton Nidwalden hat für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von drei Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gesprochen. Seit 2012 leistet der Kanton Nidwalden freiwillige Beiträge in der Höhe von jährlich einer Million Franken.

Der Obwaldner Kantonsrat hatte am 27. Juni 2008 beschlossen, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen. Am 9. Februar 2009 entschied sich das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein gegen 47,5 Prozent Ja gegen den Beitritt zur Vereinbarung.

Der Regierungsrat beantragte daraufhin dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die drei Jahre 2011 bis 2013, um seinen Beitrag an den Kulturlastenausgleich zu leisten. Am 29. Oktober 2010 stimmte der Kantonsrat dem Antrag zu. Gleichzeitig wurde der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist lief am 6. Dezember 2010 unbenutzt ab. Der Regierungsrat wurde zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.

Diesem Auftrag kam der Regierungsrat mit Bericht und Antrag vom 30. April 2013/10. Dezember 2013 nach. Er beantragte damals dem Kantonsrat, wiederum einen Rahmenkredit in der Höhe von max. 1,215 Millionen Franken für die Jahre 2014 bis 2016 zu bewilligen. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 dem Antrag des Regierungsrats. Er beschloss den beantragten Rahmenkredit und beauftragte zudem den Regierungsrat, dem Kantonsrat im Jahr 2016 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit Blick auf die beiden vorgängigen Kantonsratsbeschlüsse beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat nun für die Periode 2017 bis 2019 wiederum einen Rahmenkredit von max. 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu bewilligen.

1. Ausgangslage

1.1 Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Am 1. Juli 2003 wurde der Entwurf der Vereinbarung von den Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug genehmigt. Die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz beschlossen in der Folge den Beitritt zur Vereinbarung. Gemäss Art. 17 der Vereinbarung ist für das Inkrafttreten der Vereinbarung der Beitritt der vier Kantone Schwyz, Luzern, Zürich und Zug notwendig.

Der Zuger Kantonsrat lehnte den Beitritt am 7. Juli 2005 ab. Der negative Entscheid kam insbesondere unter dem Einfluss der Ausgaben rund um die NFA zustande, die Zug als Geberkanton zu leisten hat. Am 27. März 2008 beschloss der Zuger Kantonsrat, der Vereinbarung beizutreten; jedoch unter dem Vorbehalt, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Gegen diesen Entscheid ergriff die SVP Zug das Referendum. Am 30. November 2008 entschied das Stimmvolk des Kantons Zug mit 58 Prozent Ja, der Vereinbarung beizutreten.

Am 17. Juni 2009 beschloss der Urner Landrat, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Am 15. September 2009 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau, der Vereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Somit konnte die Vereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Folgende Kantone sind der Vereinbarung beigetreten: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau.

1.2 Politischer Prozess in Obwalden

Der Kantonsrat beschloss am 27. Juni 2008 mit 46 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, der Vereinbarung beizutreten. Die SVP Obwalden reichte daraufhin fristgerecht ein Referendumsbegehren ein, das verlangte, dass der Kantonsratsbeschluss der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Am 9. Februar 2009 entschied sich das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein gegen 47,5 Prozent Ja gegen den Beitritt zur Vereinbarung.

An der Kantonsratssitzung vom 19. März 2009 wurden eine Motion der SVP, eine Interpellation der Parteien CVP, CSP, FDP und SP sowie eine Petition mit 350 Unterschriften eingereicht. Zudem hatte die Gemeindepräsidentenkonferenz Obwalden der Regierung ein Schreiben zugestellt. Eines war den Vorstössen gemeinsam: die Aufforderung, trotz des negativen Volksentseides eine alternative Lösung für einen finanziellen Beitrag des Kantons Obwalden an den interkantonalen Kulturlastenausgleich zu erarbeiten.

Am 12. Mai 2009 beantwortete der Regierungsrat die Vorstösse. In der Folge unterbreitete er dem Kantonsrat einen Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dieser Beschluss beinhaltete folgendes:

1. *Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2011 bis 2013 einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (90 Prozent) und Fr. 123 000.– (10 Prozent) an den Kanton Zürich.*
2. *Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Voranschlags über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.*
3. *Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

4. *Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.*
5. *Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.*

Am 29. Oktober 2010 stimmte der Kantonsrat dem Beschluss mit 46 zu 0 Stimmen zu. Die vorberatende Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen hatte beantragt, den Beschluss dem Behördenreferendum zu unterstellen. Mit 36 zu 10 Stimmen folgte der Rat dem Antrag des Regierungsrats (fakultatives Referendum). Die Referendumsfrist lief am 6. Dezember 2010 unbenutzt ab.

Für die Periode 2014 bis 2016 beantragte der Regierungsrat am 30. April 2013 dem Kantonsrat, wiederum einen Rahmenkredit zu bewilligen. Allerdings hob der Regierungsrat damals den Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken auf 1,458 Millionen Franken an. Er begründete die Anhebung mit dem Anstieg der Obwaldner Besucherzahlen in den besagten Kultureinrichtungen um rund 20 Prozent. Die vorberatende Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) trat an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2013 auf den Antrag des Regierungsrats ein. Sie lehnte einen Kürzungsantrag auf Reduktion des Kantonsbeitrags auf 1,215 Millionen Franken ab, beschloss aber das Geschäft zu verschieben, bis die Besucherzahlen für die Jahre 2010/11 bis 2012/13 vorlägen. An der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2013 wurde das Geschäft abtraktandiert. In einem Zusatzbericht vom 10. Dezember 2013 analysierte der Regierungsrat die neusten Besucherzahlen. Die Auswertung ergab, dass die Obwaldner Bevölkerung die Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2005 um gut 20 Prozent stärker genutzt hat. Die Auswertung der Besuchsperiode 2010/11 bis 2012/13 und der Vergleich mit der Vorperiode 2007/08 bis 2009/10 bestätigte diese Tendenz: Zunahme der Besucherzahlen über alle sechs Institutionen um 40 Prozent, ohne KKL um acht Prozent. Obwohl die Zahlen den Regierungsrat in seinem damaligen Antrag bestätigten, beantragte er dem Kantonsrat am 10. Dezember 2013, auf eine Erhöhung des Kantonsbeitrags für die Periode 2014 bis 2016 zu verzichten. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 dem Antrag des Regierungsrats. Er beschloss einen Rahmenkredit von max. 1,215 Millionen Franken für die Jahre 2014 bis 2016. Er beauftragte zudem den Regierungsrat, dem Kantonsrat im Jahr 2016 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich

2.1 Bundesverfassung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, werden die Grundlagen geregelt. In Art. 48 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a BV wird die Allgemeinverbindlichkeitserklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonalen Verträge geregelt. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in diversen Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können. Zu diesen Bereichen gehören auch „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen.

2.2 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz

Die Einzelheiten dieser interkantonalen Zusammenarbeit werden im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG, SR 613.2) geregelt. Gemäss Art. 11 FiLaG werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen;
- gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 12 FiLaG insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

2.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit

Die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit werden in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005, die seit dem 11. Mai 2007 in Kraft ist, geregelt. Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Per 1. November 2007 sind alle 26 Kantone der IRV beigetreten.

3. Rahmenkredit im Kontext zur Vereinbarung

Der aktuelle und neu beantragte Rahmenkredit steht im Kontext zur Vereinbarung der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau. Es handelt sich bei der Vereinbarung um einen Leistungseinkauf. Die Geberkantone beteiligen sich nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen und nehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Die wichtigsten Bestimmungen, die für den vorgeschlagenen Rahmenkredit relevant sind, kurz zusammengefasst:

- Es handelt sich bei dieser Abgeltung um einen Lastenausgleich im Sinne des neuen Finanzausgleichs unter den Kantonen zum Zweck der Entlastung der Finanzen des Standortkantons. Die Zahlungen gehen folglich an die Staatskasse der Standortkantone. Diese regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägergemeinden selber.
- Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird jeweils im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton für die Vereinbarungskantone errechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird jeweils am 30. September fällig.
- Aufgrund der damaligen Musterberechnungen (Basis 2005, siehe auch Abschnitt 6.) hätte der Kanton Obwalden jährlich aus den ordentlichen Staatsmitteln einen Beitrag von Fr. 450 000.– zu leisten. Aufgrund der Zusatzprotokolle, welche die andern Kantone mit den beiden Standortkantonen ausgehandelt hatten, wurde vom für den Kanton Obwalden errechneten Beitrag von Fr. 450 000.– ein Abzug von zehn Prozent in Rechnung gestellt, was den heutigen Betrag von Fr. 405 000.– jährlich begründet.
- Zu den bedeutenden überregionalen Kultureinrichtungen zählen im Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Diese herausragenden Kulturhäuser und Kulturinstitutionen sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregion Zürich-Zentralschweiz. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den jeweiligen Standortkanton hinaus. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucher dieser Kulturinstitutionen stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus anderen Kantonen oder dem Ausland.

4. Erfahrungen mit der Vereinbarung bzw. mit den Rahmenkrediten

4.1 Kanton Uri

Der Landrat Uri stimmte dem Beitritt zur Vereinbarung am 17. Juni 2009 zu und schloss mit den Kantonen Luzern und Zürich je ein Zusatzprotokoll ab, in denen der Kanton Uri seine eigenen Leistungen anrechnen könne. Diese Zusatzprotokolle wurden revidiert und von den Regie-

rungsräten am 14. Dezember 2014 (UR), bzw. am 11. März 2015 (ZH) und am 3. Februar 2015 (LU) beschlossen. Sie entfalten Wirkung ab der Abgeltungsperiode 2016-2018.

4.2 Kanton Zug

Der Kanton Zug war am 30. November 2008 mit einem Volksentscheid in der Referendumsabstimmung der Vereinbarung beigetreten. Im Rahmen der Sparanstrengungen hat der Regierungsrat dem Parlament 2016 vorgeschlagen, die Kosten des Kulturlastenausgleichs aus dem Lotteriefonds zu bezahlen. Das Parlament ist diesem Vorschlag gefolgt, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Lösung nur solange praktiziert werden darf, als die Reserven im Lotteriefonds 10 Millionen Franken übersteigen. Da gegen das gesamte Entlastungspaket das Referendum ergriffen wurde, kommt es am 27. November 2016 zu einer Volksabstimmung.

4.3 Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz hatte der Kantonsrat am 14. September 2011, die am 1. Dezember 2010 eingereichte Motion mit dem Titel „Keine Kulturbeiträge mehr an den Kanton Luzern (Kündigung des Konkordats über den interkantonalen Kulturlastenausgleich)“ erheblich. Die Motion forderte den Ausstieg aus der Vereinbarung. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Ende November 2012 schloss der Kanton Schwyz mit den Standortkantonen Luzern und Zürich für die Jahre 2013 bis 2015 ähnliche Zusatzprotokolle ab, wie sie von den Kantonen Zug, Uri und Aargau ausgehandelt wurden, wodurch sich der Schwyzer Beitrag an die Kulturinstitutionen in Luzern und Zürich um rund Fr. 190 000.– reduzierte. Daraufhin hat der Kanton Schwyz auf einen Austritt auf der Vereinbarung verzichtet. Im Rahmen der aktuellen Sparanstrengungen schlägt der Schwyzer Regierungsrat vor, die Finanzierung des Kulturlastenausgleichs zu überprüfen oder aus der Vereinbarung auszutreten. Das Bildungsdepartement hat den Auftrag erhalten, eine Vorlage für den Austritt vorzubereiten. Ein definitiver Entscheid steht noch aus.

4.4 Kanton Nidwalden

In Nidwalden bewilligte der Landrat für die Jahre 2009 bis 2011 einen Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Landratsbeschluss vom 25. Juni 2008). Seit 2012 leistet der Kanton Nidwalden freiwillige Beiträge, die sich an den Beiträgen aus der Periode 2009 bis 2011 orientieren (eine Million Franken).

4.5 Kanton Aargau

Der Kanton Aargau trat der Vereinbarung am 15. September 2009 bei und schloss mit den Kantonen Zürich und Luzern Zusatzprotokolle, die 2015 revidiert wurden. Im September 2016 wurde im Grossen Rat eine Motion eingereicht, die den Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung fordert. Die Motion ist noch hängig. Der Regierungsrat hat noch nicht Stellung genommen.

5. Besucherzahlen der Saisons 2013/14 bis 2015/16

Gemäss Vereinbarung werden die Zahlen alle drei Jahre neu gerechnet und überprüft. Die aktuellen Zahlen wurden von den Standortkantonen im September 2016 geliefert und von der Geschäftsstelle des Kulturlastenausgleichs (beim ZRK-Sekretariat angesiedelt) und von einer externen Treuhandfirma überprüft. Die Zahlen für die letzten drei Jahre bzw. Saisons 2013/14 bis 2015/16 liegen vor. Der Vollständigkeit halber wurden auch die Zahlen für Kantone, die nicht Mitglied der Vereinbarung sind, gerechnet. Man weiss also, wie viel Obwalden gemäss den Besucherzahlen aktuell bezahlen „müsste“. Wie in den letzten Jahren beläuft sich der vom Regierungsrat beantragte Kredit etwa auf zwei Drittel des von der Geschäftsstelle des Kulturlastenausgleichs errechneten Betrages.

Besucherzahlen Obwalden in den Kulturinstitutionen						
Beitragsperiode 2013/14 bis 2015/16						
	2013/14	2014/15	2015/16	Total	Durchsch	Prozent
KKL	3803	3693	4424	11920	3973	1.36
Theater LU	1466	1311	1129	3906	1302	2.04
Sinfonieorchester	690	1010	968	2668	889	2.26
Opernhaus	251	284	285	820	273	0.12
Schauspielhaus	267	200	237	704	235	0.15
Tonhalle	52	149	241	442	147	0.14
Total	6529	6647	7284	20460	6820	

Tab. 1: Besucherzahlen 2013/14 bis 2015/16 (siehe auch Anhang)

Die Zahlen haben sich in den vergangenen Jahren verändert und werden sich auch künftig verändern. Um eine Übersicht zu verschaffen sei im Hinblick auf den Kanton Obwalden folgendes festgehalten:

- Für den im Jahre 2009 bewilligten Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken (dreimal Fr. 405 000.–) für die Jahre 2011 bis 2013 wurde auf die Besucherzahlen des Jahres 2005 abgestützt. Er beinhaltet einen Abzug von 10 Prozent gestützt auf die Zusatzprotokolle der anderen Kantone.
- Wäre der Kanton Obwalden im Jahr 2010 der Vereinbarung beigetreten und hätte er dabei keine Reduktion ausgehandelt (mittlerweile haben alle Zahlerkantone durch Zusatzprotokolle Reduktionen erhalten), dann hätte er auf Basis der Besucherzahlen 2007 bis 2010 in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich Fr. 466 000.– an den Kanton Luzern und Fr. 130 000.– an den Kanton Zürich – insgesamt also jährlich Fr. 596 000.– bezahlen müssen.
- Die Besucherzahlen des Kantons Obwalden der Berechnungsperiode 2013/14 bis 2015/16 sind in drei der sechs Institutionen (KKL, Opernhaus, Schauspielhaus) angestiegen (siehe Anhang). Über alle Institutionen ist die Besucherzahl von 14 874 (Periode 2010/11 bis 2012/13) auf 20 460 (Periode 2013/14 bis 2015/16) angestiegen.
- Aufgrund dieser Besucherzahlen müsste der Kanton Obwalden ab 2017, wäre er der Vereinbarung beigetreten, anteilmässig an die Luzerner Institutionen Fr. 482 439.– und an die Zürcher Institutionen Fr. 140 026.–, also insgesamt Fr. 622 465.– entrichten.

6. Beurteilung der Situation hinsichtlich der Vereinbarung

Der Kulturlastenausgleich ist je länger je mehr wieder umstritten. Insbesondere die Situation und die Diskussionen in den Kantonen Aargau, Schwyz und Zug stellen die längerfristige Aufrechterhaltung der Vereinbarung infrage. Noch nicht absehbar ist, welche Auswirkungen ein allfälliger Ausstieg der Kantone Schwyz und Zug aus der Vereinbarung auf die anderen Vereinbarungskantone und den Kulturlastenausgleich als Ganzes hätte. Für den Regierungsrat ist jedoch unbestritten, dass der Kanton Obwalden der Vereinbarung weiterhin nicht beiträgt und vorläufig wiederum einen Beitrag an die Kulturlasten der Kantone Luzern und Zürich leistet, und zwar im Rahmen der letzten Beitragsperioden. Die Situation und Entscheide in den andern Kantonen werden weiterhin aufmerksam verfolgt.

7. Antrag des Regierungsrats

7.1 Gründe für einen neuen Rahmenkredit

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den damaligen Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 30. Januar 2014 zu erneuern und wiederum einen Rahmenkredit in der gleichen Höhe für die nächsten drei Jahre zu beschliessen. Für dieses Vorgehen sprechen aus der Sicht des Regierungsrats folgende Gründe:

1. Die Zentrums Kantone Luzern und Zürich bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende *professionelle kulturelle Angebote* an. Zu diesen zählen im Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der sogenannten Umlandkantone, insbesondere auch des Kantons Obwalden, hat in den vergangenen Jahren tendenziell zugenommen.

2. Die *interkantonale Zusammenarbeit* im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist kultur- und finanzpolitisch sachgerecht und folgerichtig. Der Kanton Obwalden soll auch in Zukunft ebenso ein attraktiver Wirtschaftsstandort wie auch ein Lebensraum mit starker kultureller Ausstrahlung und bedeutendem kulturellem Angebot im Kanton und in Reichweite unseres Kantons bleiben. Die Kulturhäuser mit ihren traditionellen und innovativen Programmen und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten unbestritten einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität im Kanton Obwalden.

3. Der Beitrag zur interkantonalen Zusammenarbeit im Kulturbereich liegt *im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich* und legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch ausgezeichnet erschlossenen Grossregion.

4. Der Kanton Obwalden steht im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen *in der Pflicht* (siehe Abschnitt 3). In diesem Kontext kann es sich der Kanton Obwalden nicht leisten abseits zu stehen und die überregionalen Kultureinrichtungen gratis zu beanspruchen.

5. Die *Lösung mit einem Rahmenkredit* hat sich bewährt. Nachdem das Stimmvolk am 9. Februar 2009 einen Beitritt zur Vereinbarung abgelehnt hatte, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Lösung mit dem Rahmenkredit. Der Kantonsrat stimmte dem Rahmenkredit in der Höhe von 1,215 Millionen Franken für die letzten beiden Perioden 2011 bis 2013 sowie 2014 bis 2016 einstimmig zu. Diese Beschlüsse wurden dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht benutzt.

6. Die Lösung mit einem neuen Rahmenkredit lässt *alle Optionen offen*. Es kann weiterhin beobachtet werden, wie sich die Vereinbarung in den nächsten Jahren entwickelt. Auf allfällige

neue Entwicklungen kann spätestens 2019, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat wieder einen Bericht unterbreitet, reagiert werden. Der Rahmenkredit erlaubt es zudem, jährlich den Betrag von Fr. 405 000.– im Budget vorzusehen oder allenfalls, sollten sich die Umstände entscheidend ändern, anzupassen.

7. Seit der Abstimmung im Februar 2009 konnten die *Kulturausgaben im Kanton* – aufgrund der Kritik, die Kulturausgaben inner- und ausserhalb des Kantons seien ungleich verteilt – erhöht werden. Seit 2010 werden die Betriebsbeiträge an die Obwaldner Kulturinstitutionen über die ordentlichen Mittel finanziert (2016 Fr. 239 000.–). Gleichzeitig blieben die SWISSLOS-Mittel für die Kulturförderung gleich hoch, was zu einem grösseren finanziellen Spielraum führte. Die Mittel für Institutionen und Projekte im Bereich der Kulturförderung aus ordentlichen Mitteln und SWISSLOS-Mitteln konnte so auf rund Fr. 850 000.– (vorher rund Fr. 650 000.–) erhöht werden. So fliessen von den total rund 1,2 Millionen Franken, die für die Kulturförderung jährlich zur Verfügung stehen, rund zwei Drittel in die einheimische, innerkantonale Kultur und ein Drittel als Abgeltung an die Zentrumslasten von Luzern und Zürich.

8. Der Beitrag des Rahmenkredits für die drei Jahre 2017 bis 2019 in der Höhe von total 1,215 Millionen Franken würde wieder wie folgt aufgeteilt: 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (90 Prozent gerundet) und Fr. 123 000.– (10 Prozent gerundet) an den Kanton Zürich bzw. jährlich Fr. 364 000.– an den Kanton Luzern und jährlich Fr. 41 000.– an den Kanton Zürich.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Beitrag an die entsprechenden Kantone und nicht an einzelne Kultureinrichtungen ausgerichtet wird.

7.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Kulturgesetzes vom 10. März 2016 (GDB 451.1) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Kantone mit Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird, was hiermit der Fall ist. Die Beschlussfassung über den vorliegenden Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken fällt deshalb gemäss Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101) in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats. Da es sich um einen Verpflichtungskredit für eine Beitragsleistung in den Jahren 2017 bis 2019 handelt, ist ein Rahmenkredit erforderlich (Art. 37 Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010, GDB 610.1).

Als wiederkehrender Beitrag von mehr als Fr. 200 000.– untersteht der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV).

8. Evaluation

Der Rahmenkredit umfasst die drei Jahre 2017 bis 2019. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat spätestens bis im Herbst 2019 bzw. im Hinblick auf die Budgetierung 2020 wieder in der Form des nun vorliegenden Berichts über die Wirkung der Zahlungen informieren und allenfalls Antrag auf Fortführung oder auf die Prüfung einer anderen Lösung stellen. Der Bericht soll wiederum insbesondere die Höhe des Rahmenkredits mit den Beiträgen der anderen Kantone bzw. mit den Berechnungsgrundlagen der Vereinbarung in einen Vergleich stellen.

Anhang:

- Besucherzahlen Obwalden in den Kulturinstitutionen

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss

Anhang

Besucherzahlen Obwalden in den Kulturinstitutionen																			
Beitragsperioden 2007/098 bis 2009/10, 2010/11 bis 2012/13 und 2013/14 bis 2015/16																			
	2005	2007/08	2008/09	2009/10	Total	Durchsch	Prozent	2010/11	2011/12	2012/13	Total	Durchsch	Prozent	2013/14	2014/15	2015/16	Total	Durchsch	Prozent
KKL	391	543	583	821	1947	649	0.77	686	442	4389	5517	1839	1.22	3803	3693	4424	11920	3973	1.36
Theater LU	1652	1816	1217	2286	5319	1773	2.31	1815	2608	1240	5663	1888	2.54	1466	1311	1129	3906	1302	2.04
Sinfonieorchester	654	867	828	1143	2838	946	2.38	834	1030	1273	3137	1046	2.46	690	1010	968	2668	889	2.26
Opernhaus		34	340	32	406	135	0.15	25	37	243	305	102	0.07	251	284	285	820	273	0.12
Schauspielhaus		69	20	15	104	35	0.16	17	46	99	162	54	0.07	267	200	237	704	235	0.15
Tonhalle		5	7	9	21	7	0.02	13	8	69	467	156	0.05	52	149	241	442	147	0.14
Total	2697	3334	2995	4306	10635	3545		3390	4171	7313	14874	4958		6529	6647	7284	20460	6820	

Quelle: Geschäftsstelle Interkantonalen Kulturlastenausgleich

Publikumsverteilung: gemäss Art. 10 der Kulturlastenvereinbarung ist der Standortkanton für die Erfassung der Publikumsverteilung zuständig. Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzelntritten repräsentative Stichproben erhoben.